

## § 5

**Unterscheidung der Angehörigen der Kasernierten Einheiten**

Die Angehörigen der Kasernierten Einheiten unterscheiden sich nach

- a) dem Dienstverhältnis in
  - Wachtmeister der Kasernierten Einheiten
  - Unterführer auf Zeit
  - Berufsunterführer
  - Berufsoffiziere
- b) den Dienstgradgruppen in
  - Wachtmeister
  - Unterführerschüler
  - Unterführer
  - Offiziersschüler
  - Offiziere
- c) der Dienststellung in
  - Vorgesetzte
  - Unterstellte.

## § 6

**Dienstverhältnisse**

(1) Wachtmeister der Kasernierten Einheiten (im nachfolgenden Wachtmeister genannt) sind wehrpflichtige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die Dienst, der dem Grundwehrdienst entspricht, in den Kasernierten Einheiten leisten.

(2) Unterführer auf Zeit sind Angehörige der Kasernierten Einheiten, die freiwillig Dienst leisten, dessen Dauer im § 22 bestimmt ist und deren Dienstverhältnis durch Befehl bestätigt wurde.

(3) Berufsunterführer und Berufsoffiziere sind Angehörige der Kasernierten Einheiten, die freiwillig Dienst leisten, dessen Dauer im § 30 bestimmt ist und deren Dienstverhältnis durch Befehl bestätigt wurde.

(4) Weibliche Bürger können Dienst in den Kasernierten Einheiten nach den Absätzen 2 oder 3 leisten. Einzelheiten regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

## § 7

**Übergang von einem Dienstverhältnis in ein anderes Dienstverhältnis**

(1) Der Übergang von einem Dienstverhältnis in ein anderes Dienstverhältnis erfolgt grundsätzlich auf Vorschlag eines Vorgesetzten auf der Grundlage einer entsprechenden Verpflichtung des Angehörigen der Kasernierten Einheit. Die Bestätigung des neuen Dienstverhältnisses erfolgt durch Befehl. Die im bisherigen Dienstverhältnis geleistete Dienstzeit wird grundsätzlich auf die Dienstzeit im neuen Dienstverhältnis angerechnet.

(2) Die Dienstverhältnisse der Unterführer auf Zeit und der Berufsunterführer können in das Dienstverhältnis der Wachtmeister ohne Verpflichtung nach Abs. 1 umgewandelt werden, wenn die betreffenden Angehörigen der Kasernierten Einheiten bei Beginn des Dienstes zur Ableistung des Grundwehrdienstes verpflichtet waren, die festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes noch nicht erreicht ist und mangelhafte Leistungen, Verstöße gegen die Disziplin oder andere Gründe ihren Einsatz in den vorgesehenen oder derzeit ausgeübten Dienststellungen nicht erlauben. -

(3) Angehörige der Kasernierten Einheiten, die im Verlaufe ihrer speziellen Ausbildung bzw. vor ihrer Ernennung zum Unterführer oder Offizier auf Grund der Entwicklung ihres Verhaltens oder fehlender Bereitschaft für den Dienst in den Kasernierten Einheiten als Unterführer auf Zeit oder Berufsunterführer oder Berufsoffizier von ihrer Verpflichtung entbunden werden, haben grundsätzlich den Dienst, der der Ableistung des Grundwehrdienstes entspricht, ohne Berücksich-

tigung ihrer bisherigen Dienstzeit zu leisten. Einzelheiten regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

(4) Bei der Umwandlung von Dienstverhältnissen nach den Absätzen 1 bis 3 setzen die betreffenden Angehörigen der Kasernierten Einheiten den Dienst mit einem dem neuen Dienstverhältnis sowie ihren Leistungen und ihrem sonstigen Verhalten entsprechenden Dienstgrad fort.

## § 8

**Dienstgradbezeichnungen**

Die Angehörigen der Kasernierten Einheiten führen folgende Dienstgrade

Dienstgradgruppen	Dienstgrad
a) Wachtmeister	Anwärter der VP Unterwachtmeister der VP
b) Unterführerschüler	Unterführerschüler der VP (Die Unterführerschüler sind dem Dienstgrad nach dem Unterwachtmeister der VP gleichgestellt)
c) Unterführer	Oberwachtmeister der VP Hauptwachtmeister der VP Meister der VP Obermeister der VP
d) Offiziersschüler	Offiziersschüler der VP (Die Offiziersschüler sind dem Dienstgrad nach gleichgestellt: — während der Berufs- bzw. Hochschulreifeausbildung den Anwärtern der VP — während der Ausbildung an den Offiziershochschulen im 1. Studienjahr den Oberwachtmeistern der VP im 2. Studienjahr den Hauptwachtmeistern der VP im 3. Studienjahr den Meistern der VP im 4. Studienjahr den Obermeistern der VP)
e) Offiziere	— Leutnante Unterleutnant der VP Leutnant der VP Oberleutnant der VP - — Hauptleute Hauptmann der VP — Stabsoffiziere Major der VP Oberstleutnant der VP Oberst der VP — Generale Generalmajor Generalleutnant.

## § 9

**Ernennung und Beförderung**

(1) Die Angehörigen der Kasernierten Einheiten werden zum ersten Dienstgrad innerhalb einer Dienstgradgruppe, zum ersten Generalsdienstgrad oder in eine Dienststellung ernannt und innerhalb der Dienstgradgruppe bzw. als General befördert.

(2) Die Voraussetzungen für die Ernennung in eine Dienststellung oder zu einem Dienstgrad bzw. für die Beförderung sind

- a) die politischen, militärischen und polizeifachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie die persönliche Eignung
- b) die verfügbare Planstelle.